

Datenübermittlung von Jubilaren an Presse, Rundfunk und andere Medien

Gemäß § 33 Abs. 2 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) werden von Alters- und Ehejubilaren der Name, Doktorgrad, Anschrift sowie Art und Tag des Jubiläums an oben genannte Medien übermittelt.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 75. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die die „Goldene Hochzeit“ oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Wird eine derartige Datenübermittlung nicht gewünscht, besteht für die betreffenden Personen die Möglichkeit, der Datenübermittlung zu widersprechen. Dieser formgebundene Widerspruch muss beim zuständigen Einwohnermeldeamt vorgebracht werden. Die Eintragung der Auskunftssperre für diesen Zweck ist gebührenfrei und solange gültig, bis die Auskunftssperre durch den betreffenden Einwohner aufgehoben wird.

Ihr Einwohnermeldeamt